

Anhang zu den Statuten

1. GEGENSTAND

Das Reglement ordnet ergänzend zu den bestehenden statutarischen Vorschriften das Verfahren bei der Behandlung von Rekursen von Organen des Ostschweizerischen Tischtennisverbandes (OTTV).

Soweit das Reglement keine Vorschriften enthält, gelten die Regeln rechtsstaatlicher Verwaltungs(gerichts)verfahren.

2. ANFECHTBARKEIT VON VERFÜGUNGEN

Verfügungen eines Mitglieds einer Kommission des RV oder eines Mitgliedes des RV-Vorstandes müssen beim RV-Vorstand angefochten werden.

Verfügungen des RV-Vorstandes können bei der Rekurskommission angefochten werden.

Entscheide der Rekurskommission OTTV können an die Rekurskommission STT weitergezogen werden. Das Verfahren ist im Rekursreglement STT geregelt.

2.1 Ausschluss der Anfechtbarkeit

Entscheide der GVD können verbandsintern nicht angefochten werden. Entscheide der Schiedsrichter und Oberschiedsrichter sind nur anfechtbar, soweit das Sportreglement dies vorsieht.

2.2 Berechtigung zum Einreichen von Rekursen

Rekurse können eingereicht werden durch Clubs oder Personen, die gegenüber Verfügungen von Verbandsorganen schützenswerte Interessen vorbringen können.

3. EINREICHUNG VON REKURSEN

Rekurse sind schriftlich innert 14 Tagen seit der Zustellung der angefochtenen Verfügung beim Präsidenten der angerufenen Instanz einzureichen.

Innerhalb derselben Frist ist die im Finanzreglement vorgesehene Gebühr einzuzahlen.

Die angerufene Instanz kann einem Rekurrenten zur Ergänzung des Rekursinhaltes eine kurze zusätzliche Frist gewähren.

4. VORSORGLICHE MASSNAHMEN

Nach Eingang des Rekurses werden von Amtes wegen oder auf Antrag vorsorgliche Massnahmen getroffen, wenn dies notwendig erscheint, um den tatsächlichen Zustand unverändert zu erhalten oder kaum mehr rückgängig zu machenden Schaden zu verhindern.

4.1 Entscheide

Die Beratung der zu fällenden Entscheide ist geheim. Sie endet durch Abstimmung, bei der Stimmenthaltung nicht gestattet ist.

Der getroffene Entscheid wird den Parteien sofort eingeschrieben mitgeteilt.

4.2 Aufschiebende Wirkung

Rekurse haben aufschiebende Wirkung, sofern ihnen diese nicht entzogen wird. Im Falle des Entzuges der aufschiebenden Wirkung werden die Parteien umgehend orientiert.

Die aufschiebende Wirkung kann nur zur Wahrung wichtiger Interessen des OTTV (z.B. geordnete Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft) entzogen werden oder wenn das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

5. GEBÜHREN

Fällt der Entscheid zugunsten des Rekurrenten aus, so wird diesem die einbezahlte Rekursgebühr zurückerstattet.

6. VOLLSTRECKUNG

Der RV-Vorstand ist verantwortlich, dass Rekurs-Entscheide vollstreckt werden. Rekurse, die nach dem 31. Mai eingehen, bleiben ohne Einfluss auf die Ranglisten. Alle Rekurse betreffend der MM müssen bis am 30. Juni entschieden sein, damit die MM der neuen Saison organisiert werden kann.

7. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde an der GVD vom 28. Mai 1983 in Kloten genehmigt.

Brütten, August 1990

OSTSCHWEIZERISCHER TISCHTENNISVERBAND

Der Präsident
Claude Diethelm

Die Sekretärin
Josiane Vautier

Änderungen gem. Beschluss der GVD vom 5. März 2008 in Kloten nachgetragen.